

**31.10.2025**
**Drucksache 155/25/1**

## Besetzung des Kreisausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag		Entscheidung	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung		
<b>Berichterstattung</b>	Landrat Mario Löhr		
<b>Budget</b>	01.	Zentrale Verwaltung	
<b>Produktgruppe</b>	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen	
<b>Produkt</b>	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung	
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b> <b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>		
<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

- Für die Dauer der Wahlperiode 2025 – 2030 des Kreistages wird festgelegt, dass der Kreisausschuss aus dem Landrat und 16 Kreistagsmitgliedern besteht.
- Wahlvorschlag  
Gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 KrO NRW werden folgende Kreistagsmitglieder in den Kreisausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder	
1. Luhmann, Maik (SPD)	<b>zu 1.</b>	Hebebrand, Jens (SPD)
2. Schmeltzer-Urbani, Renate (SPD)	<b>zu 2.</b>	Symma, Simone (SPD)
3. Schmülling, Jens (SPD)	<b>zu 3.</b>	Zühlke, Uwe Rudi (SPD)

<b>Ordentliche Mitglieder</b>		<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	
<b>4.</b>	Enters, Norbert (SPD)	<b>zu 4.</b>	Hupe, Christine (SPD)
<b>5.</b>	Bartmann-Scherding Heike (SPD)	<b>zu 5.</b>	Krammenschneider-Hunscha, Jens (SPD)
<b>6.</b>	Pufke, Marco Morten (CDU)	<b>zu 6.</b>	Kersting, Jan-Eike (CDU)
<b>7.</b>	Dörner, Peter (CDU)	<b>zu 7.</b>	Volkmann, Vera (CDU)
<b>8.</b>	Brauksiepe, Annika (CDU)	<b>zu 8.</b>	Plath, Martina (CDU)
<b>9.</b>	Jasperneite, Wilhelm (CDU)	<b>zu 9.</b>	Niessner, Martin (CDU)
<b>10.</b>	Droege-Middel, Annette (CDU)	<b>zu 10.</b>	Krusel, Herbert (CDU)
<b>11.</b>	Grubendorfer, Stephan (AfD)	<b>zu 11.</b>	Müller Kohlhaas, Johannes (AfD)
<b>12.</b>	Wittkamp, Silke (AfD)	<b>zu 12.</b>	Mikus, Richard (AfD)
<b>13.</b>	Schneider, Anke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	<b>zu 13.</b>	Morgenthal, Patricia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
<b>14.</b>	Rotthowe, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	<b>zu 14.</b>	Sacher, Michael (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
<b>15.</b>	Timo Putzer (Die Linke)	<b>zu 15.</b>	Katja Wohlgemuth (Die Linke)
<b>16.</b>	Wetter, Andreas (FFV)	<b>zu 16.</b>	Meyer, Nancy (FFV)

## **Sachbericht**

### Kreisausschuss als Organ des Kreises

Gem. § 8 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist der Kreisausschuss neben dem Landrat und dem Kreistag ein eigenständiges Organ des Kreises. Allen drei Organen obliegt gemeinsam die Verwaltung des Kreises. Die Kreisordnung regelt in den §§ 50 ff die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Kreisausschusses.

### Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses

Gem. § 51 Abs. 1 KrO NRW besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat sowie mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag legt also zunächst die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses per Beschluss fest (Ziffer 1 des Beschlussvorschlags). Die Anzahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder hat gerade zu sein, damit sich insgesamt - mit dem Landrat - eine ungerade Mitgliederzahl für den Kreisausschuss ergibt.

Für jedes Kreistagsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW). Die Stellvertretungen können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

### Besetzung des Kreisausschusses

Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses werden nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sachkundige Bürger\*innen können dem Kreisausschuss nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht angehören.

Das **Wahlverfahren** zum Kreisausschuss richtet sich gem. § 52 Abs. 3 KrO NRW nach § 35 Abs. 3 KrO NRW:

Haben sich die Fraktionen (und Gruppen) gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, beschließt der Kreistag mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Kommt **kein einheitlicher Wahlvorschlag** zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** in einem Wahlgang abgestimmt (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen (und Gruppen) des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2003 (BVerwG 8 C 18.03) müssen Ausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Landrat hat in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

### Nachrichtlich: Vorsitz im Kreisausschuss

Den Vorsitz im Kreisausschuss führt gem. § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW der Landrat. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt gem. § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW aus seiner Mitte eine oder mehrere Vertretungen des Vorsitzenden.

**Anlagen**

keine